

A 1 Standortdiskussion Konzentrationszone Windenergie

Ziel und Anlass

Ziel der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist es, die Ansiedlung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu fördern und planerisch zu steuern und dazu im Rahmen ihrer Planungshoheit Sondergebiete für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Würde eine solche Steuerung auf kommunaler Ebene nicht erfolgen, wären Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert und könnten ohne Beachtung der kommunalen Belange errichtet und lediglich in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft werden. Um eine solche, aus städtebaulicher Sicht, ungeordnete Ansiedlung von Windkraftanlagen zu vermeiden, beinhaltet der Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen. Windkraftanlagen sind dann nur auf Flächen, die als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen sind, zulässig. Die Auswahl dieser Konzentrationszonen erfolgt dabei mittels eines schlüssigen Gesamtkonzeptes.

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg schafft die Voraussetzungen, dass Windkraftanlagen im Gemeindegebiet an geeigneter Stelle gebaut und betrieben werden können und dass gleichzeitig die Belange des Freiraumschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Grundlagen

Standortgutachten

Die gutachterliche Betrachtung des Gebietes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Findung geeigneter Standorte für Windenergie¹ umfasst zunächst das gesamte Gemeindegebiet und zielt dabei insbesondere auf raumbedeutsame Windenergieanlagen ab.

In einem mehrstufigen Verfahren wurden zunächst die Tabu- und Konfliktflächen ermittelt. Abschließend erfolgte eine Bewertung der sogenannten potenziellen Standorte.

Nach Anwendung dieser methodischen Vorgehensweise kommt die gutachterliche Betrachtung zu dem Ergebnis, dass im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg geeignete Standorte für Windenergieanlagen vorhanden sind.

Windpotenzialstudie des Landes

Die nachfolgenden Erläuterungen sind der Kurzfassung des überarbeiteten Endberichtes zur Windpotenzialstudie Saarland² entnommen.

„Das erklärte Ziel der Landesregierung des Saarlandes ist, den Anteil der Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern zu reduzieren und durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu ersetzen. Gegenstand der Windpotenzialstudie ist es, den möglichen Beitrag der Windenergienutzung zu dieser Zielsetzung zu ermitteln und aufzuzeigen.

Die Landesregierung will den Kommunen größere Spielräume beim Bau von Windkraftanlagen einräumen. Ausgangspunkt für den weiteren Ausbau der

¹ agstaUMWELT, Gutachterliche Betrachtung des Gebietes der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zur Findung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen, Juni 2012

² Kurzfassung des überarbeiteten Endberichtes zur Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

erneuerbaren Energien müssen in erster Linie u.a. die von der Landespolitik festgelegten Ausbauziele sein. Diese Ausbauziele werden mit dem realisierbaren Potenzial der einzelnen erneuerbaren Energien innerhalb der geographischen Einheit abgeglichen. Sodann erfolgt eine Analyse, welche Restriktionen einer Ausschöpfung dieses Potenzials entgegenstehen. In einem letzten Schritt werden dann unterschiedliche Szenarien anhand des erschließbaren Potenzials entwickelt.

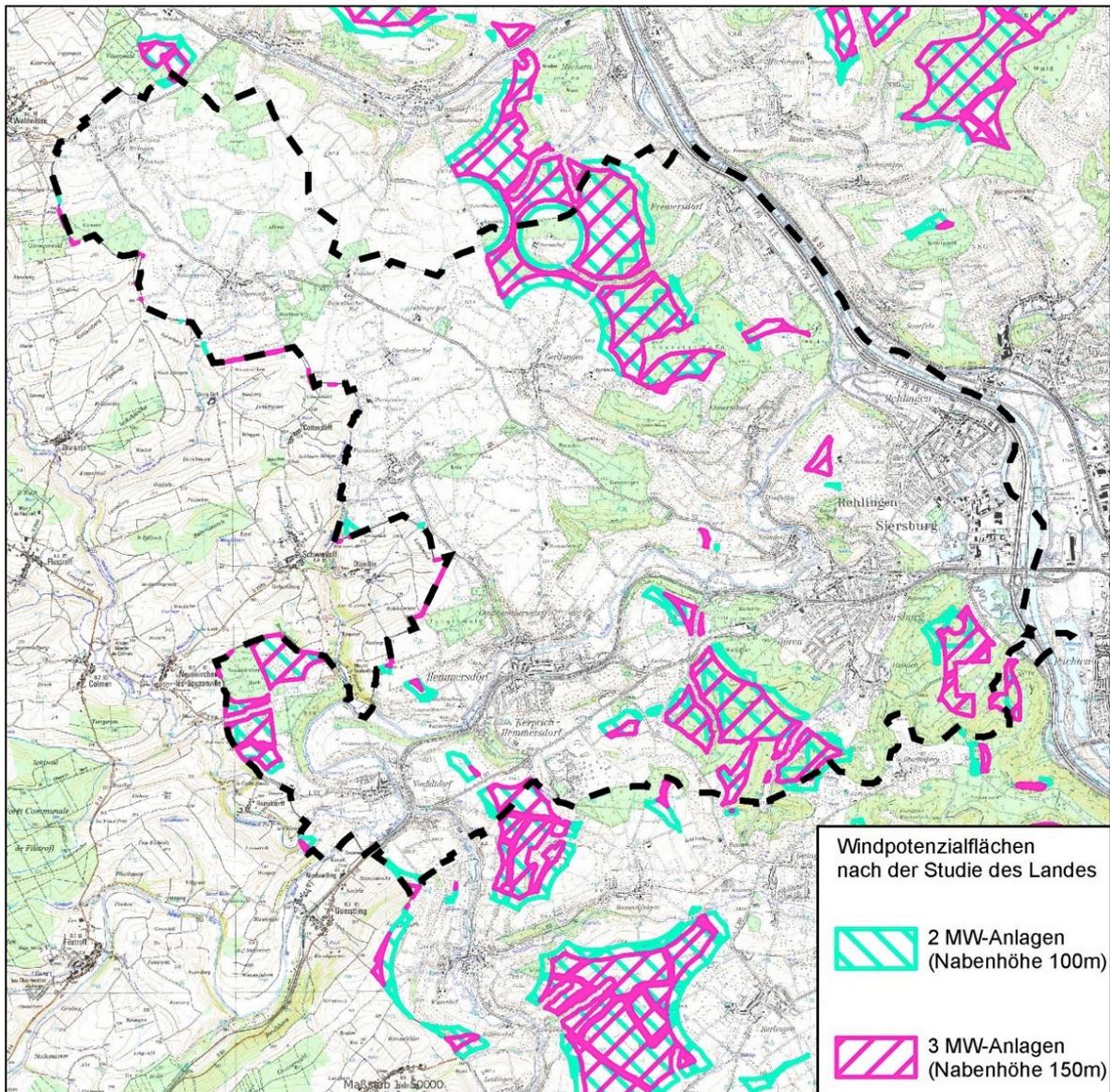
Mit der Studie sollte der mögliche Anteil der Windenergie an dem Ausbaupotenzial der erneuerbaren Energien im Saarland ermittelt werden. Dazu wurde landesweit der theoretische und realisierbare Windertrag ermittelt.“

Die Studie stellt damit eine Plankonzeption des Landes dar. Aufgabe der Studie war es, die grundsätzlich vorhandenen Potenziale zu ermitteln und aufzuzeigen. Eine detaillierte Ausschlussflächenplanung war nicht Bestandteil der Studie.

Aufgabe der Studie war es nicht, der detaillierten Willensbildung, die zur Festlegung der Konzentrationszonen führt, vorzugreifen, sondern vielmehr grundsätzliche Potenziale aufzuzeigen und Grundlagen für Entscheidungsprozesse zu liefern.

Folgende Unterschiede sind zwischen der Studie des Landes und dem Planungskonzept der Gemeinde vorhanden. Sie werden an dieser Stellen aufgezeigt, um zu erläutern, warum es teilweise zu Abweichungen bzw. zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt.

Studie des Landes	Standortkonzept der Gemeinde
Bei den Siedlungs- und Wohnungsflächen wurde auf die ATKIS Daten des LKVK zurückgegriffen.	Grundlage der bestehenden Siedlungsflächen ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde.
Die Leitungen wurden nicht mit dem Bestand bzw. den Planungen der Träger abgeglichen.	Die Leitungsträger wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.
Bei der Festlegung der Abstände zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten wurden nicht die jeweiligen relevanten Arten bzw. Ziele berücksichtigt. Zu den Vogel-schutzgebieten wurde kein Abstand eingehalten.	Die Abstände zu den Schutzgebieten werden auf Basis der jeweiligen vorkommenden Arten bzw. Ziele festgelegt.
Zu den Infrastruktureinrichtungen wurden Abstände festgesetzt, welche auf Erfahrungswerten beruhen.	Die Abstände zu Infrastruktureinrichtungen werden auf Vorgabe der Träger festgelegt.



Quelle: Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

Windenergieanlagen

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um technische Anlagen, welche den Wind „ernten“ und dadurch Strom erzeugen. Die effiziente Nutzung dieser erneuerbaren Energiequelle wird insbesondere von der vorherrschenden Windhöffigkeit bestimmt, ist aber auch von der verwendeten Technik abhängig. Bei Windenergieanlagen kommt es dabei zu unterschiedlichen Auswirkungen.

Technik:

Die zunehmende Nutzung der Windenergie führt dazu, dass sich die verwendete Technik immer weiter verbessert.

Die im Jahr 2015 installierten Windenergieanlagen verfügten laut der Deutsche WindGuard GmbH³ im Saarland über einen durchschnittlichen Rotordurchmesser von rd. 113 m und eine durchschnittliche Nabenhöhe von 143 m, womit sich eine Gesamthöhe rd. 200 m ergibt.

In der vorliegenden Planung wird deshalb eine min. Anlagengröße von 200m als Stand

³ Deutsche WindGuard GmbH, Status des Windenergieausbaus in Deutschland 1. Halbjahr 2015

der Technik angenommen.

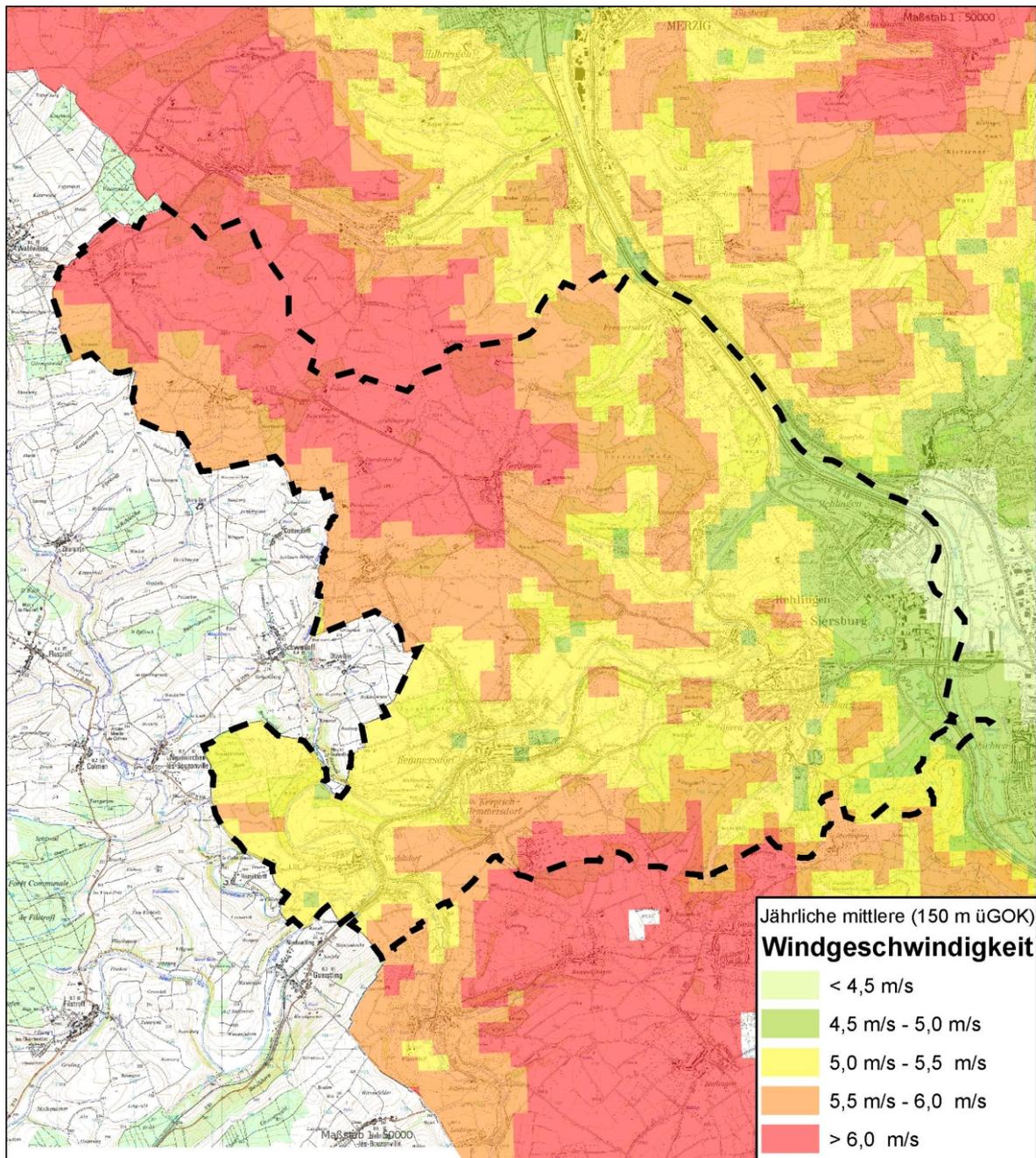
Im Hinblick auf den Zeithorizont der Flächennutzungsplanung von ca. 15 Jahren, kann, unter Berücksichtigung der Annahme, dass sich die Technik weiter verbessern wird, davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Umfeld verringern werden.

Windhöffigkeit:

Die ständigen technischen Verbesserungen machen es möglich, Windenergieanlagen auch an Standorten wirtschaftlich zu betreiben, welche vormals noch unrentabel waren. Insbesondere die immer größeren Anlagen ermöglichen eine Realisierung von Anlagen in vormals unwirtschaftlichen Regionen.

In der Windpotenzialstudie des Saarlandes wurden Flächen berücksichtigt, welche über eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s verfügen. Begründung hierfür waren die damaligen Rahmenbedingungen des EEG (Stand: Mai 2011).

In Rehlingen-Siersburg herrschen überwiegend Windverhältnisse zwischen 5 m/s und 6 m/s. Im Saartal bzw. im Umfeld der Ortslage von Siersburg gibt es jährliche mittlere Geschwindigkeiten von weniger als zu 5,0 m/s. Im nördlichen Gemeindegebiet (nördlich von Gerlfangen und Oberesch) sowie im südlichen Gemeindegebiet (südlich von Hemmersdorf) herrschen Geschwindigkeiten von mehr als 6,0 m/s. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren weiter geht und damit auch auf den Sondergebietsflächen in Rehlingen-Siersburg Windenergieanlagen errichtet werden können.



Quelle: Windpotenzialstudie Saarland, Großheide, 8. April 2011, AL-PRO GmbH & Co. KG

Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entstehen bei Windenergieanlagen durch den Anlagenkörper selbst sowie durch den Betrieb der Anlage. Diese Beeinträchtigungen sind abhängig vom Anlagentyp sowie vom jeweiligen Standort der Anlage, wobei sich diese Faktoren unterschiedlich auf die einzelnen Belange auswirken.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich durch optische Bedrängung, Schattenwurf und durch Lärmimmissionen. Der sogenannte Disco-Effekt (Lichtimmission) tritt hingegen bei heutigen Anlagen auf Grund verbesserter Lackierungen nicht mehr in Erscheinung.

Für den Naturschutz ist insbesondere der Anlagenstandort von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass bei einem zunehmenden Abstand zwischen dem Emittent (Windenergieanlage) und dem betreffenden

Immissionsort die Auswirkungen abnehmen. Die Festlegung des Abstandes erfolgt dabei so, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es ist dabei zu beachten, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen schon vorliegen können, wenn die Beeinträchtigung lediglich an die Zumutbarkeitsschwelle heranreicht. Der endgültig notwendige Mindestabstand kann jedoch erst in den nachfolgenden Planungsebenen bei Vorliegen des konkreten Standortes und des Anlagentyps, durch entsprechende Fachgutachten bestimmt werden.

In der vorbereitenden Bauleitplanung findet daher das Vorsorgeprinzip Anwendung. Dieses zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Beeinträchtigungen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden.

Von der Gemeinde sind daher die Vorsorgeabstände so zu wählen, dass erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Windenergieanlagen vermieden werden. Dabei ist auf Planungsebene des FNP aber eine Einzelfallbetrachtung nicht möglich, jedoch auch nicht erforderlich. Die Vorsorgeabstände werden im nachfolgenden Planungskonzept den „weichen“ Tabukriterien zugeordnet.

Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens. Ferner werden dann im Rahmen dieser Genehmigung Auswirkungen, die zum vorliegenden Zeitpunkt noch nicht bekannt bzw. noch nicht mit eingestellt sind, berücksichtigt.

Die zuständigen Fachbehörden weisen darauf hin, dass detaillierte Aussagen zu den einzuhaltenden Mindestabständen nur dann möglich sind, wenn die genauen Standorte, der Anlagentyp und die Anzahl der Anlagen bekannt sind. Auch eine vorhandene Vorbelastung des jeweiligen betroffenen Schutzgutes kann zu einer Vergrößerung der erforderlichen Abstände führen. Die Mindestabstände werden im nachfolgenden Planungskonzept den „harten“ Tabukriterien zugeordnet.

Geräuschimmissionen:

In der Studie des Landes wird als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsrechnungen von einem theoretischen Emissionspegel ausgegangen. Dabei wird erläutert, dass sich der Emissionspegel der Anlagen über die Jahre kaum verändert hat, da der zunehmenden Größe einer Vielzahl technischer Verbesserungen gegenüberstehen.

Die Windpotenzialstudie des Saarlandes geht bei der 2 MW-Anlagenklasse von einem Abstand von 800 m aus, um den nächtlichen Immissionsrichtwert in reinen Wohngebieten (35 dB(A)) einzuhalten. Um die Grenzwerte in Dorf-/Mischgebieten (45 dB(A)) einzuhalten, ist ein Abstand von 350 m erforderlich. Eine Unterscheidung der einzelnen Wohngebiete ist auf Ebene des vorliegenden Flächennutzungsplans auf Grund seines Detaillierungsgrades als vorbereitender Bauleitplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass die zur Ermittlung des Abstandes zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung notwendigen Angaben (u.a. Anlagentyp, Standort, Vorbelastung) noch nicht bekannt sind. Das Vorsorgeprinzip macht es erforderlich, dass trotz der fehlenden Kenntnisse bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durch entsprechende Schutzabstände mögliche erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Aufgrund der vorherrschenden Siedlungsstruktur in der Gemeinde ist davon auszugehen, dass in vielen Bereichen, die als Wohnbauflächen dargestellt werden, tatsächlich „Reine Wohngebiete“ daraus zu entwickeln wären bzw. sein werden. Der Vorsorgeabstand zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird daher auf 800 m festgelegt. Zu den gemischten Bauflächen, Dorfgebiete sowie den Wohnnutzungen im Außenbereich wird der Abstand von 350 m als „weiches“ Tabukriterium angewendet.

Optisch bedrängende Wirkung:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung werden von der Gemeinde folgende grobe Werte für die Würdigung im Einzelfall heran gezogen:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optische bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht⁴.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ergibt sich daraus ein Abstand von 600 m.

Schattenwurf:

Die Studie des Landes (s.o.) führt zu dieser Auswirkung auf, dass alle auf dem Markt befindlichen Anlagen über technische Vorrichtungen verfügen, die bei möglichem Schattenwurf die Windenergieanlage stillsetzen. Da diese Zeiträume über das Jahr gesehen meist sehr kurz sind, ergeben sich keine spürbaren Ertragsverluste.

Somit werden im Rahmen der vorbereitenden Planung keine Abstände in Folge von Schattenwurf festgelegt, da mit entsprechenden Festsetzungen in den nachfolgenden Ebenen sichergestellt werden kann, dass Windenergieanlagen auch wirtschaftlich betrieben werden können, wenn es zum Schattenwurf kommt.

Orts- und Landschaftsbild sowie Freizeit- und Erholungsfunktion:

Die Qualität des Orts- und Landschaftsbildes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wobei die Wahrnehmung meist sehr subjektiv erfolgt. Die Beeinflussung des Bildes entsteht mit der technischen Anlage selbst und zusätzlich durch die Bewegung der Rotoren.

Einen ähnlichen Einfluss haben die Anlagen auch auf die Freizeit- und Erholungsfunktion eines Gebietes, weil Naherholungsfunktion und Landschaftsbildqualität i.d.R. zusammenhängen. Lärmimmissionen, als zusätzlicher unnatürlicher Faktor sind ebenfalls von Bedeutung.

Bei der Bewertung dieser Belange ist nicht nur die Größe bzw. Anzahl der Anlagen relevant, sondern vielmehr die Größe bzw. Lage des Gebietes, welches der Windenergie zur Verfügung gestellt wird. Viele einzelne Anlagenstandorte, die nicht als ein Windpark wahrgenommen werden, führen i.d.R. zu einer stärkeren Belastung der genannten Belange. Um eine Bündelung von mindestens drei Anlagen zu erreichen, ist es i.d.R. erforderlich eine Fläche von mindestens 7 ha in einem Gebiet bereitzustellen. Dieses Kriterium findet im Planungskonzept im zweiten Arbeitsschritt Anwendung.

Um die Belange des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen, können die Abstände entsprechend der optischen Bedrängung Anwendung finden. Natürlich wird eine Veränderung des Landschaftsbildes aufgrund der Fernsichtwirksamkeit drauf grundsätzlich nicht völlig auszuschließen sein.

Die endgültige Abwägung kann jedoch nur unter Bestimmung der jeweiligen Eigenschaften des potenziellen Gebietes erfolgen.

Abstandsflächen nach Landesbauordnung:

Nach der Landesbauordnung kann bei Windkraftanlagen in nicht bebauten Gebieten eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,25 H zugelassen werden. Dieser Abstand ist für Flächen relevant, auf welche keine störepfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ergibt sich daraus ein Abstand von rd. 50 m. Dieser Abstand findet als „weiches“ Tabukriterium bei den gewerblichen Bauflächen Anwendung.

Artenschutz:

Generell haben Windkraftanlagen potentielle Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz und damit auch auf Schutzgebiete, die dem Erhalt bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen. Die Auswirkungen auf den Biotopschutz beschränken sich

⁴ Urteil des OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05

auf die direkte Flächeninanspruchnahme, wohingegen die Beeinträchtigungen auf den Artenschutz i.d.R. insbesondere durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Die Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete werden daher grundsätzlich als „harte“ Tabukriterien betrachtet.

Ohne weitere Untersuchungen sollte aus Sicht der Naturschutzbehörde mindestens ein 200 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten eingehalten werden.

Die Beurteilung, ob es durch Windenergieanlagen zu möglichen Beeinträchtigung von windkraftrelevanten Arten kommt, erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen aus den „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sowie dem „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland“.

Aus der Empfehlung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ergibt sich ein Abstand von 1.200 m zwischen Windenergieanlagen und europäischen Vogelschutzgebieten bzw. allen Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck.

Der Abstand zu den Natura 2000-Gebieten wird auf Grundlage der in den jeweiligen Standarddatenbögen aufgeführten windkraftrelevanten Arten bestimmt. Der Abstand zu den Naturschutzgebieten ergibt sich aus den in den jeweiligen Verordnungen aufgeführten Schutzzwecken.

Zu den einzelnen bekannten und windkraftrelevanten Artvorkommen wird auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kein Abstand als Tabufläche mit eingestellt. Die Vorkommen werden jedoch nachrichtlich in der Karte zum Planungskonzept dargestellt, so dass bei späteren Planungen diese entsprechend berücksichtigt werden können.

Auf Grund der Vielzahl von relevanten Vogelarten sowie der vorhandenen Rastflächen wird ein Vorsorgeabstand von 1.200 m um folgende Schutzgebiete festgelegt:

- Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“ (6605-303)
- Vogelschutzgebiet „Rastgebiet im mittleren Saartal“ (6606-310)
- FFH- und Vogelschutzgebiet „Nied“ (6605-301)

Auf Grund der Vielzahl von Fledermausarten bzw. dem Schutzzweck: Lebensräume von Fledermäusen, wird ein Vorsorgeabstand von 200 m um folgende Schutzgebiete festgelegt.

- FFH-Gebiet „Bei Giesingen“ (6605-302)
- FFH-Gebiet „Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen“ (6505-306)
- FFH-Gebiet „Wolferskopf“ (6506-301)
- Naturschutzgebiet „Gauberg“

Zu den genannten Schutzgebieten werden die entsprechenden Vorsorgeabstände im nachfolgenden Planungskonzept als „weiche“ Tabukriterien mit eingestellt.

Bei den übrigen, im Gemeindegebiet vorhandenen, FFH- und Naturschutzgebieten sind keine windkraftrelevanten Arten vorhanden, bzw. der Schutzzweck enthält keine relevanten Arten, so dass kein Vorsorgeabstand festgelegt wird.

a) Planungskonzept

- Anforderung und Methodik

Um das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in Einklang mit den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen im Sinne des § 1 Abs.

5 BauGB zu bringen, ist es erforderlich, dass der Darstellung der Konzentrationszonen ein schlüssiges Gesamtkonzept zu Grunde liegt.

Das Planungskonzept legt dar, welche Erwägungen zur Ausweisung der Konzentrationszonen führen und welche Gründe dazu geführt haben, dass der übrige Außenbereich nicht als Standort für Windenergieanlagen vorgesehen wird.

Die dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan zugrunde liegende Methodik orientiert sich dabei an der aktuellen Rechtslage (insbesondere Urteil des BVerwG 4 CN 1.11 vom 13. Dezember 2012). Die Erkenntnisse des vorab durchgeführten Gutachtens sind in das Konzept mit eingeflossen.

Im ersten Arbeitsschritt werden die „harten“ und „weichen“ Tabuzonen abgrenzt und nachvollziehbar dokumentiert. Die Tabukriterien finden dabei auf den gesamten Planungsraum einheitlich Anwendung.

Nach Abzug der Tabuzonen vom gesamten Außenbereich ergeben sich die sogenannten Potenzialflächen. Diese Flächen sind im zweiten Arbeitsschritt hinsichtlich der auf ihnen konkurrierenden Nutzungen zu betrachten. Dabei werden die nicht bereits als Tabukriterien eingestuft öffentlichen Belange, die gegen eine Ausweisung eines Raumes als Konzentrationszone sprechen, mit dem Belang, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu schaffen, abgewogen.

Im letzten Arbeitsschritt erfolgt eine Prüfung, ob mit den geplanten Konzentrationszonen der Windenergie in ausreichender Weise Raum geschaffen wird. Diese Prüfung setzt die Ermittlung und Bewertung des Flächenverhältnisses zwischen den Konzentrationszonen und denjenigen Flächen, welche sich nach dem Abzug der „harten“ Tabuzonen ergeben, voraus.

- „Harte“ Tabukriterien

Bei den „harten“ Tabukriterien handelt es sich um Flächen, auf denen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Kriterien sind insofern nicht abwägbar.

Für den Planungsraum sind folgende „harte“ Tabukriterien relevant:

„Harte“ Tabukriterien	Rechtliche oder tatsächliche Hindernisse innerhalb des Planungsraums
Ziele der Raumordnung	
Vorranggebiete für Naturschutz	Nach dem LEP Umwelt ist eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Vorranggebiete nicht zulässig (Ziffer 44, 47 und 70 der textlichen Festlegungen vom 13. Juli 2004). Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben und nach § 1 Abs. 4 BauGB bei der Bauleitplanung strikt zu beachten. Die Ziele der Raumordnung können in der Bauleitplanung im Wege der Abwägung nicht überwunden werden.
Vorranggebiet für Hochwasserschutz	
Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen	
Vorranggebiete für Freiraumschutz	
Siedlungsflächen (Bestand)	

Wohnbauflächen	Bestehende Siedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen bzw. Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen bestimmter Zweckbestimmung dargestellt sind, sind für eine Windenergienutzung nicht disponibel.
Gemischte Bauflächen / Dorfgebiete	
Gewerbliche Bauflächen	
Sonderbauflächen	
Flächen für den Gemeinbedarf	
Grünflächen mit Zweckbestimmung	
Überörtliche/ örtliche Hauptverkehrsstraßen	
Bahnanlagen	
Flächen für die Ver- und Entsorgung	
Naturschutzgebiete /-objekte	
Naturschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Am Heiligenkopf / Metzerbachtal • Gauberg • Niederschleife 	Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete / Objekte führt zwangsläufig zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung und ist damit gemäß Bundesnaturschutzgesetz verboten. Die Befreiung bzw. Ausnahme, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen in den Schutzgebieten bzw. Objekten erforderlich ist, wird durch die zuständige Behörde erteilt. Da sich die Gemeinde in ihrer Abwägung nicht über diese Entscheidung hinwegsetzen kann, stehen diese Naturschutzflächen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.
Naturdenkmäler ⁵	
Gesetzlich geschützte Biotope	
Natura 2000-Gebiete	
Vogelschutzgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • Saar-Nied-Gau • Rastgebiet im mittleren Saartal 	Ein Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb der Natura 2000-Gebiete bringt zwangsläufig Veränderungen und Störungen mit sich, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Lebensraumtypen bzw.

⁵ Zum Schutz der Einzelobjekte wurde ein Puffer von 5 m als „harte“ Tabuzone festgelegt.

<ul style="list-style-type: none"> • Nied <p>FFH-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altdarm der Saar • Bei Giesingen • Ehemaliger Eisenbahntunnel bei Biringen • Nied 	<p>Arten sowie der aufgeführten Erhaltungsziele führt, so dass dieser nach dem Bundesnaturschutzgesetz unzulässig ist.</p>
<p>Wasserschutz</p>	
<p>Stehende und fließende Gewässer</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen in Seen, Weihern, Tümpeln und Bächen führt zwangsläufig zu schädlichen Gewässerveränderungen. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist der Bau von Anlagen in solchen Gewässern damit verboten.</p>
<p>Mindestabstand von 10 m zu Gewässern</p>	<p>Gemäß saarländischem Wassergesetz ist die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen unzulässig.</p>
<p>Wasserschutzgebiet</p>	<p>Für das Wasserschutzgebiet Itzbachtal (C 16)⁶, liegen bereits entsprechende Planungen für eine Erweiterung vor. Von der zuständigen Wasserschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die erforderliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Schutzgebietes nicht in Aussicht gestellt wird.</p>
<p>Überschwemmungsgebiete</p>	<p>Gemäß Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.</p> <p>Die Befreiung bzw. Ausnahme, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen in den Überschwemmungsgebieten erforderlich ist, wird durch die zuständige Behörde erteilt. Da sich die Gemeinde in ihrer Abwägung nicht über diese Entscheidung hinwegsetzen kann, stehen diese Flächen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.</p>

⁶ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 3 v. 20. 01. 1976, Seite 54 f.f.

	Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen innerhalb von faktischen Überschwemmungsgebieten untersagt, eine Ausnahmeregelung ist nicht gegeben.
Denkmalschutz	
Baudenkmäler und -ensemble ⁷	Die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Bereich der Baudenkmäler und -ensemble führt zwangsläufig zu deren Zerstörung und ist damit nach dem Denkmalschutzgesetz unzulässig.
Sachgüter	
Mindestabstand von 95 m zur Bundesautobahn	Gemäß Bundesfernstraßengesetz dürfen längs der Bundesfernstraßen Windenergieanlagen in einer Entfernung von bis zu 40 Meter nicht errichtet werden. Bei einem Rotorradius von 55 m ergibt sich dadurch ein Mindestabstand von 95 m beidseitig entlang von Bundesstraßen.
Mindestabstand von 65 m zu Landstraßen I. Ordnung Mindestabstand von 60 m zu Landstraßen II. Ordnung	Gemäß saarländischem Straßengesetz dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung nicht errichtet werden. Bei einem Rotorradius von 55 m ergibt sich dadurch ein beidseitiger Mindestabstand von 75 m bei Landstraßen I. Ordnung und 70 m bei Landstraßen II. Ordnung.
Mindestabstand von 110 m zu Höchstspannungsfreileitungen	Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ist nach Vorgabe von Leitungsträgern generell ein Mindestabstand des 1-fachen Rotordurchmessers, gemessen von der Rotorblattspitze, einzuhalten. (Dies ist im Zuge nachgeordneter Planungen ggf. zu konkretisieren.) Bei einem Rotordurchmesser von 110

⁷ Zum Schutz der Einzelobjekte wurde ein Puffer von 5 m als „hartes“ Tabukriterium festgelegt.

	m ergibt sich dadurch ein beidseitiger Mindestabstand von 110 m.
--	--

- „Weiche“ Tabukriterien

„Weiche“ Tabukriterien sind Außenbereichsflächen, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, weil beabsichtigte Entwicklungsziele entgegenstehen. Diese werden anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergienutzung sprechen. Die Gemeinde muss die Entscheidung für diese Flächen rechtfertigen und kenntlich machen, dass sie einen Bewertungsspielraum hat.

Für den Planungsraum sind folgende „weichen“ Tabukriterien relevant:

„Weiche“ Tabukriterien	Begründung
Siedlungsflächen (Planung)	
Wohnbauflächen	Bei den geplanten Bauflächen handelt es sich um städtebauliche Zielvorstellungen der Gemeinde die ihrerseits einen Standortfindungsprozess durchlaufen haben. Durch die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen auf diesen Flächen könnten diese Planungsziele nicht mehr umgesetzt werden.
Gewerbliche Bauflächen	
Sonderbauflächen	
Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen	
800 m zu Wohnbauflächen	Der Vorsorgeabstand zwischen Bauflächen und den Konzentrationszonen dient zur Abwehr schädlicher Umwelt-einwirkungen. Der Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen richtet sich nach der bestehenden und geplanten Nutzung bzw. der Störepfindlichkeit der verschiedenen Flächen. Die Abstände werden so festgelegt, dass bei einem Betrieb von Windenergieanlagen die entstehenden Immissionen zu keinen erheblichen Auswirkungen führen. Die gewählten Abstände sind daher Mindestabstände, bei denen davon ausgegangen wird, dass Windenergieanlagen in einem geringeren Abstand nicht errichtet werden können. Berücksichtigt werden sowohl die bestehenden und geplanten Flächen, in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg. Die Siedlungsflächen der angrenzenden Gemeinden wurden ebenfalls berücksichtigt. Immissionen, welche durch den Betrieb von
350 m zu gemischten Bauflächen / Dorfgebiete	
350 m zu Wohnnutzung im Außenbereich	
50 m zu gewerblichen Bauflächen	
Sonderbauflächen	
350 m zu „Pferdehof / Pferdepenion“	
350 m zu „Wochenendhäuser“	
350 m zu „Campingplatz“	
350 m zu „Sport- und Freizeitanlagen“	
350 m zu „Freizeit/Wellness“	

800 m zu „Hotel“	Windenergieanlagen erzeugt werden sind, im Kapitel „Windenergieanlagen“ aufgeführt.
350 m zu „Burg“	
350 m zu „Keltendorf“	
Gemeinbedarfseinrichtungen:	
350 m zu Bildung und Erziehung	
800 m zu Seniorenpflege	
350 m zu Kirchliche Einrichtungen	
350 m zu „Rathaus, Feuerwehr und Post	
40 m zu Einrichtungen für Sport und Freizeit	
Artenschutz	
Ausschlussflächen gemäß Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ⁸	<p>Nach der Verordnung ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich u.a. eine 200 m breite Pufferzone um Naturschutzgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete oder um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz entsprechend des Landschaftsprogramms Saarland handelt.</p>
Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten	<p>Der Betrieb von Windenergieanlagen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden windkraftrelevanten Arten führen und wäre damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz unzulässig.</p> <p>Um diese Beeinträchtigung auszuschließen, wird ein entsprechender Vorsorgeabstand angewendet, welcher sich an den konkreten Artvorkommen des Gebietes orientiert, siehe Kapitel Windenergieanlagen.</p>

- Potenzialflächen

Durch die Festlegung der „harten“ Tabuzonen und „weichen“ Tabuzonen ergeben sich

⁸ Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21. Februar 2013

im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg Bereiche, die potenziell als Flächen für die Windenergie in Frage kommen.

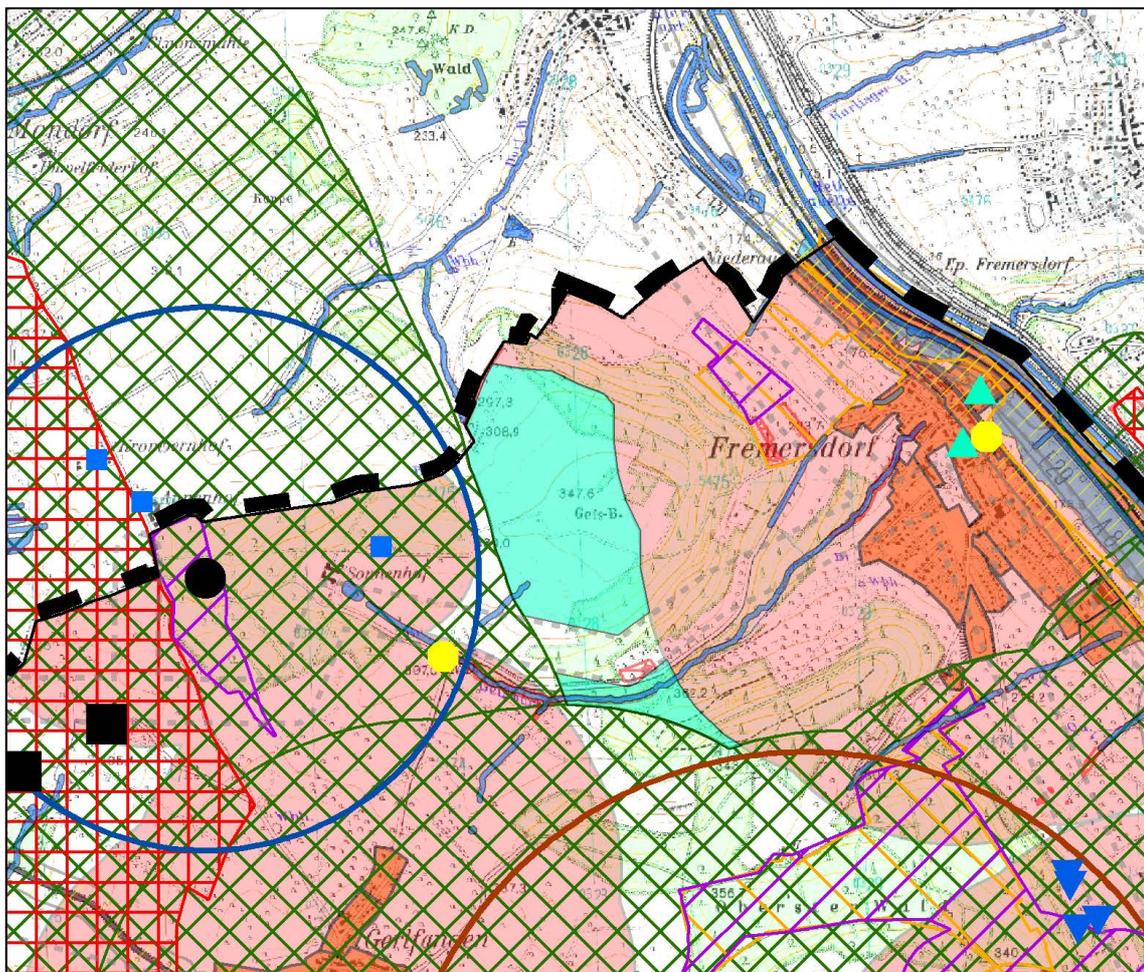
Durch die Festlegung der Tabuzonen ergeben sich im Gemeindegebiet Rehlingen-Siersburg drei Bereiche, die potenziell als Flächen für die Windenergie in Frage kommen.

Diese Flächen wurden auf konkurrierende Nutzungen hin untersucht. Dabei wurden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen Raum zu geben. Betrachtet werden an dieser Stelle diejenigen öffentlichen Belange, die nicht bereits als Tabukriterien in das Planungskonzept eingeflossen sind. Dazu gehören u.a. die Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie Rastgebiete bzw. Zugkorridore von Vögeln.

Die Potenzialfläche östlich von Itzbach ist rd. 0,2 ha groß. Aufgrund der geringen Größe müssten zusätzliche Flächen der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Selbst dann könnte dort maximal eine Windenergieanlage errichtet werden, womit die Konzentration der Windenergie dann nicht mehr gegeben wäre. Da dies dem Ziel der vorliegenden Planung entgegensteht wird, diese Potenzialfläche nicht als Sondergebiet dargestellt.

Im Nachfolgenden werden die Potenzialflächen am Geis-Berg und am Königsberg mit den bestehenden konkurrierenden Nutzungsanforderungen in Beziehung gesetzt.

Potenzialflächen am Geis-Berg:



Am Geis-Berg befinden sich zwei Potenzialflächen, wobei sich die räumliche Trennung aus der vorhandenen Freileitung mit entsprechendem Schutzabstand ergibt.

Die Flächen befinden sich auf der Hochfläche zwischen Fremersdorf und Gerlfangen,

wobei es sich dabei überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt. Die Offenlandflächen sind im LEP-Umwelt vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft dargestellt, der südliche Teil der Potenzialfläche „Geis-Berg I“ als Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Die Konflikte mit diesen Zielen der Raumordnung sind als nicht erheblich zu bewerten, da mit einer Errichtung von Windenergieanlagen nur ein geringer Umfang an Fläche versiegelt wird.

Die Windenergieanlagen auf dieser Fläche wären insbesondere in Richtung Gerlfangen und Mondorf sichtbar, da in diese Richtung keine Waldflächen als Sichtschutz vorhanden sind. Aufgrund der Höhe bzw. exponierten Lage ist jedoch davon auszugehen, dass die Anlagen auch von den anderen umliegenden Ortslagen aus zu sehen wären.

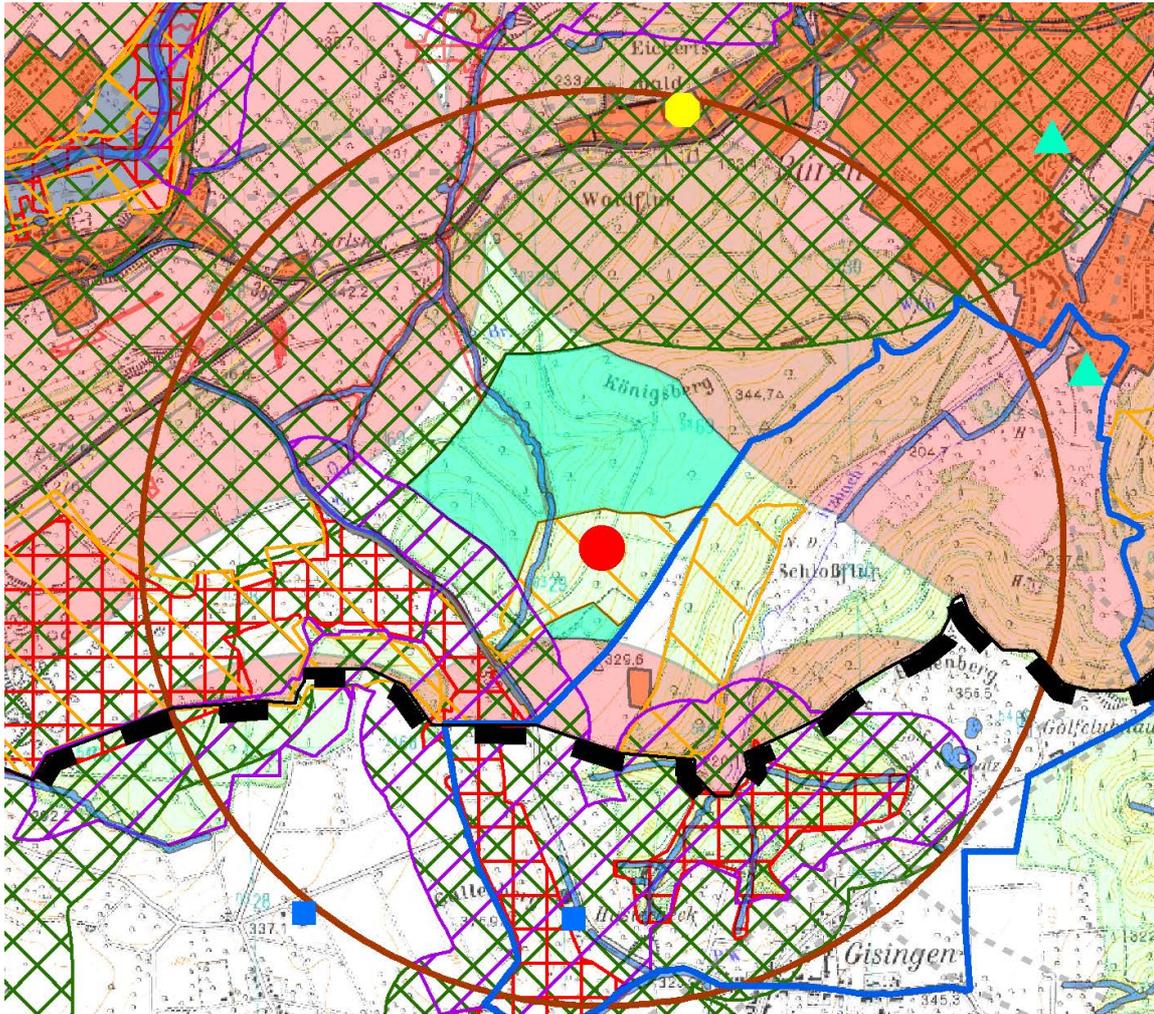
In Richtung Mechern bzw. Mondorf befinden sich mehrere Winter- und Sommerquartiere der Fledermausart „Große Hufeisennase“, wobei es sich dabei um eine der beiden einzigen Fortpflanzungsgemeinschaften in Deutschland handelt. Nach dem Leitfaden soll daher ein Abstand von mindestens 5 km um die Quartiere eingehalten werden. Die Potenzialflächen am Geis-Berg stellen für diese Art ein perfektes Jagdrevier dar. Im Umfeld des Sonnenhofes befindet sich zudem ein Revier des seltenen Schwarzstorches sowie des Schwarzmilans, wobei diese Arten auch auf den umliegenden Freiflächen bzw. Wasser- und Feuchtflecken jagen. Daraus ergibt sich ein großes Konfliktpotenzial.

Die Flächen liegen zwischen dem Saartal und dem Vogelschutzgebiet „Saar-Nied-Gau“. Das Saartal ist ein wichtiger Zugkorridor, wobei sich dort mehrere Rastgebiete befinden. Das Vogelschutzgebiet ist ein bedeutsames Rastgebiet für den Kiebitz sowie den Goldregenpfeifer. Aufgrund der Lage, Topographie sowie den vorhandenen Offenlandflächen ist der Geis-Berg sowohl Rastfläche als auch Verbindungskorridor für Zug- und Rastvögel. Diese Flächen sollten nach der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten frei von Windenergieanlagen gehalten werden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass bei einer Errichtung bzw. dem Betrieb von Windenergieanlagen am Geis-Berg Beeinträchtigungen auf die Tierwelt nicht auszuschließen sind. Dabei sind insbesondere die Vorkommen der Großen Hufeisennase von besonderer Bedeutung, da diese Art stark ortsgewunden ist und daher davon ausgegangen werden muss, dass damit ein dauerhafter und erheblicher Konflikt mit Windenergieanlagen vorhanden ist. Hinzu kommt die Wichtigkeit der Potenzialflächen als Rast- und Verbindungskorridor, welcher ebenfalls nicht von einem einzelnen Artvorkommen abhängig ist.

Ergebnis ist, dass der Ausweisung der Potenzialflächen am Geis-Berg als Konzentrationszone für Windenergieanlagen öffentliche Belange entgegenstehen. Die Summation der Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete bzw. den Artenschutz und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind als so gravierend einzuschätzen, dass diese Flächen nicht als Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden.

Potenzialflächen am Königsberg:



Am Königsberg befinden sich zwei Potenzialflächen (45 ha und 2 ha), wobei diese zum überwiegenden Teil im Wald liegen. Die Trennung der Teilflächen ergibt sich aus dem vorhandenen Vorranggebiet für Freiraumschutz, welches als Ziel der Raumordnung eine Tabuzone darstellt.

Aufgrund der isolierten Lage der kleineren Teilfläche wäre dort keine Konzentration der Windenergie gegeben. Da eine Errichtung damit zu zusätzlichen Belastungen des Landschaftsbildes führen würde, kann diese Kleinstfläche der Windenergie nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die größere Potenzialfläche kann als Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden.

Null-Variante:

Im Nachfolgenden erfolgte eine Beurteilung der Konsequenzen, die sich ergeben würden, wenn keine planerische Steuerung erfolgt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Wenn keine öffentlichen Belange im Wege stehen, sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig.

Ein solcher öffentlicher Belang steht diesen raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 entgegen, wenn eine Darstellung von Sondergebieten für Windenergie an anderer Stelle erfolgt ist.

Sollten keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet dargestellt werden, ist davon auszugehen, dass erhebliche Konflikte mit Siedlungsflächen nicht ausgeschlossen werden können. Die Null-Variante, also der

Verzicht auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan, kann dazu führen, dass im Gemeindegebiet an einer Vielzahl von Standorten Windenergieanlagen errichtet werden und dadurch Ortslagen von mehreren Seiten beeinträchtigt werden können oder Beeinträchtigungen anderer Potentiale nicht auszuschließen sind. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist somit nicht sichergestellt werden.

Wenn keine Konzentration der Windenergie erfolgt, würde dies dazu führen, dass insbesondere auf den Hochflächen am Geis-Berg Windenergieanlagen errichtet werden können. Aus Sicht des Naturschutzes würde sich hieraus ein erheblicher Konflikt mit windkraftrelevanten Arten ergeben.

- Konzentrationszonen

Ziel des Standortkonzeptes ist es, für die Windenergie in substantieller Weise Raum zu schaffen und damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu ermöglichen.